

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:	
1. Landkreis Emsland (6.6.2018) <u>Raumordnung</u> Wie in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan ausgeführt, hat der Landkreis Emsland eine raumordnerische Beurteilung zur geplanten Erweiterung des LIDL-Marktes auf 1.300 qm Verkaufsfläche mit einem Anteil der aperiodischen Sortimente von 15% auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der GMA basierend auf dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Salzbergen durchgeführt. Aus Sicht der Raumordnung kann dem Bebauungsplan nur zugestimmt werden, wenn die der raumordnerischen Beurteilung zu Grunde liegenden aperiodischen Verkaufsflächenanteile verbindlich auf 15% begrenzt werden. <u>Städtebau</u> Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen. Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind. <u>Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden: 1) Für das Plangebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 bis 1600 l/min (48 bis 96 m ³ /h) für mindestens 2 Stunden erforderlich werden kann. Mindestens 50 % sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter nach DIN 14230 2) Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde-/ Ortsbrandmeistern festzulegen. <u>Denkmalpflege</u> a) <u>Baudenkmalpflege</u> Hinsichtlich der Baudenkmalpflege weise ich darauf hin, dass sich im Plangebiet folgendes Baudenkmal im Sinne des § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz befindet: -Wohn-/ Geschäftshaus mit Anbau, Bahnhofstraße 17, Salzbergen („Haus Poggemann“) Denkmal-Nr. 454045.00051	Die Stellungnahme wird beachtet. Im Bebauungsplan wird die textliche Festsetzung § 1 entsprechend überarbeitet. Die Stellungnahme wird beachtet. Der Umweltbericht wird unter Beachtung der aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung aufgestellt. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diesbezüglich teile ich mit, dass aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) im Einzelfall die denkmalpflegerischen Anforderungen über den durch die Gemeinde festgesetzten Vorgaben zur baulichen Nutzung liegen können. Jegliche Baumaßnahmen am und im Nahbereich von Baudenkmalen sind gem. § 10 NDSchG genehmigungspflichtig. Das o.g. Baudenkmal ist in der Planzeichnung entsprechend mit einem „D“ zu kennzeichnen.</p> <p>b) <u>Bodendenkmalpflege</u> Archäologische Funde bzw. Bodendenkmale sind im Planbereich nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit etwaigen Bodenfunden (§ 14 NDSchG) wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 12 korrekt verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Das Baudenkmal/ Bahnhofstraße 17 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es wird nachrichtlich in der Planzeichnung der FNP-Änderung dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>13. Handels- und Dienstleistungsverband (31.5.2018) Osnabrück - Emsland</p> <p>Es ist geplant, mit Rücksicht auf die Festlegungen im Einzelhandelskonzept 2016, einen Teilbereich der Ortsmitte von Salzbergen, die Gegenstand des Bebauungsplans ist zu überplanen.</p> <p>Es ist auch Anlass, für diese Planung ein Erweiterungsvorhaben des im zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Salzbergen gelegenen Lidl-Lebensmitteldiscountmarktes planungsrechtlich abzusichern. Dieser plant nämlich eine Erweiterung seiner Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm auf ca. 1.300 qm VKF. Es stellt sich damit insbesondere wegen der Großflächigkeit des Lebensmitteldiscountmarktes die Frage der raumordnerischen Verträglichkeit und regionalplanerischen Zulässigkeit.</p> <p>Es wird insoweit in der Planbegründung festgestellt, dass das Vorhaben raumordnerisch verträglich sein soll.</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Verfahrens bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Beachtung des Abstimmungsgebotes.</p> <p>Aufgrund der Lage des Lidl-Marktes im zentralen Versorgungsbereich der Gemeinde Salzbergen ist auch davon auszugehen, dass das Integrationsgebot beachtet worden ist.</p> <p>Der Vorhabenstandort befindet sich auch innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde Salzbergen, so dass das Konzentrationsgebot beachtet ist.</p> <p>Hinsichtlich der Beachtung des Kongruenzgebotes ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht, dass die Erweiterung um ca. 300 qm VKF auch der Versorgungsfunktion des Grundzentrums Salzbergen entspricht. Es ist zwar richtig, dass das Einzelhandelskonzept 2016 insoweit eine Erweiterung, die damals mit ca. 200 qm VKF angegeben worden ist, für wünschenswert hält. Ob allerdings auch entsprechend den Vorgaben des LROP-VO 2017 nachgewiesen ist, dass mindestens 70 % des zu erwartenden Umsatzes aus dem Versorgungsbereich Salzbergen stammt, ist zumindest nicht prüfbar dargelegt worden.</p> <p>Insoweit kann auch nicht abschließend beurteilt werden, ob ggf. durch das Erweiterungsvorhaben und die sodann vorhandene Versorgung mit periodischen Sortimenten in der Gemeinde Salzbergen geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierten Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich zu beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Nach der „Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters in Salzbergen“ (GMA, Hamburg 5.Mai 2017) stammt der überwiegende Teil des Umsatzes (ca. 83 % des Vorhabens) aus Salzbergen selbst. Etwa 17% des Umsatzes werden mit Kunden erzielt, welche nicht in Salzbergen wohnen. Da die Lidl-Filiale am jetzigen Standort erweitert werden soll, wird eine stärkere Bindung auswärtiger Kunden nicht erwartet. Das Kongruenzgebot wird also eingehalten.</p> <p>Nach der „Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Lidl-Lebensmitteldiscounters in Salzbergen“ (GMA, Hamburg 5.Mai 2017) erreicht die durch die Erweiterung des Lidl-Marktes bedingte Umverteilung im zentralen Versorgungsbereich Ortsmitte Salzbergen eine Größe von ca. 6 - 7% zu Lasten der dortigen Anbieter. Schwerpunktmäßig sind der Combi-Lebensmitteldiscounter sowie der Aldi-Markt von Umsatzrückgängen betroffen.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird deshalb angeregt, insoweit weitere Ausführungen zu machen. Die Sondergebietsausweisung wird für angezeigt gehalten.</p> <p>Wir stehen für Nachfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Allerdings werden diese Umsatzrückgänge nicht zu einer Schließung dieser Magnetbetriebe führen. Die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches in Salzbergen wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Umsatzrückgänge zu Lasten der Anbieter außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches von Salzbergen werden keine Betriebsschließungen nach sich ziehen.</p> <p>Der Umsatzrückgang zu Lasten relevanter Wettbewerber in Schüttofer und Rheine verteilt sich auf eine Vielzahl an Supermärkten und Lebensmitteldiscountern. So ist Lidl mit einer Filiale auch in Emsbüren vertreten, sodass Kannibalisierungseffekte anzunehmen sind. Im Ergebnis sind die Umsatzumverteilungen zu Lasten der Lebensmittelmärkte in Schüttofer und Rheine als wettbewerbliche Wirkung zu sehen, sodass keine unzulässigen Funktionsschädigungen zentraler Versorgungsbereiche abgeleitet werden können.</p>
<p>14. Industrie- und Handelskammer, OS (5.6.2018)</p> <p>Die Gemeinde Salzbergen ist im RROP 2010 des Landkreises Emsland als Grundzentrum ausgewiesen und hat damit die zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. Nach raumordnerischer Prüfung sowie nach Auswertung der vorgelegten gutachterlichen Ausführungen wurde festgestellt, dass die Erweiterung der Verkaufsfläche des Lidl-Marktes in Salzbergen auf 1.300 qm in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Salzbergen steht.</p> <p>Das Vorhaben ist von der Lage sowie vom Verkaufs- und Angebotssortiment mit der zentralörtlichen Bedeutung Salzbergens vereinbar ist. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen benachbarter Gemeinden sowie die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Schädliche raumordnerische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Diesen Feststellungen folgen wir erneut und haben keine Anmerkungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>16. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (22.5.2018)</p> <p>gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren ist die Anlieferung im Nachtzeitraum durch die für den Immissionsschutz zuständige Behörde zu beachten bzw. auszuschießen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>28. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (4.6.2018)</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>29. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (23.5.2018)</p> <p>vorgesehen ist im Parallelverfahren die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Straße, Franz-Schratz-Straße, Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ der Gemeinde Salzbergen.</p> <p>Die Plangebiete liegen nördlich der Landesstraße 39 (Schüttorfer Straße), westlich der Gemeindestraße „Poststraße“ und südöstlich der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“. In Bezug auf die L 39 liegt der Bereich außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) sowie eines Sondergebietes (SO).</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Gemeindestraßen „Poststraße“, „Bahnhofstraße“ und „Freiherr-von-Twickel-Straße“ sowie über die L 39 erfolgen.</p> <p>Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, Sichtschutz und Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. als Hinweis im Entwurf aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die verkehrliche Erschließung über die L 39 hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt in Abs. 70 Station 1350 m zu erfolgen. Eine weitere Erschließung über die L 39 kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 39 nicht zugestimmt werden. <p>Dieses wurde dem Antragsteller (Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG) im Verfahren der Voranfrage zur Verlegung der Grundstückszufahrt bereits vom Landkreis Emsland mit dem Ablehnungsbescheid vom 20.11.2017 (AZ: 65-630.45/4115/2017/01) mitgeteilt. Daher bitte ich, das Planzeichen für Ein- und Ausfahrten im südöstlichen Bereich (im Zuge der L 39 in Abs. 70 Station 1420 m) aus dem Bebauungsplanentwurf zu entfernen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet ist entlang der L 39 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG sowie § 16 NBauO). • Entlang der L 39 ist bis auf den Bereich der vorhandenen Zufahrt (Abs. 70 Station 1350 m) ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) in den Bebauungsplanentwurf festzusetzen. • An der vorh. Zufahrt im Zuge der L 39 bei Abs. 70 Station 1350 m sind gemäß RAL 2012 Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen (bei V_{zul} 70 km/h – Sichtfelder 110/5). Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten. 	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan getroffen worden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttofer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (25.5.2018)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.05.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Unser Netzbezirk Bad Bentheim (Tel. 05922/7758-1016) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen unsere Anschlussleitungen ggf. umgelegt oder gesichert werden. Bitte veranlassen Sie den Bauherren, sich diesbezüglich mit unserem Mitarbeiter Herrn Baumeister (Tel. 02556 922 3575) in Verbindung zu setzen.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13,30,31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Die uns zugestellten Unterlagen haben wir zu unseren Akten genommen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>38. EWE Netz GmbH, Haselünne (8.5.2018)</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (14.5.2018)</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Rheine nach § 12 (3) Ziffer 1 b LuftVG. Einer maximalen Traufhöhe von 6,80 m wird zugestimmt. Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung zu übersenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert:</p> <p>4. Gemeinde Wettringen (7.5.2018) 6. Samtgemeinde Spelle (23.5.2018) 7. Gemeinde Emsbüren (25.5.2018) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOH (22.5.2018) 35. Vodafone Kabel Deutschland (5.6.2018) 39. TAV, Trink- und Abwasserverband (24.5.2018) Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen u. Emsbüren 49. Polizeiinspektion EL/ NOH, Lingen (29.5.2018) 50. Amprion GmbH, Dortmund (14.5.2018)</p>	Die Stellungnahmen werden beachtet.

Gemeinde Salzbergen – 57. Änderung FNP und Bebauungsplan Nr. 104 „Ortsmitte, Bereich zwischen Schüttorfer Str., Franz-Schratz-Str., Freiherr-von-Twickel-Straße und Poststraße“ Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – Mai/ Juni 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
<ul style="list-style-type: none"> 2. Stadt Rheine 3. Samtgemeinde Schüttorf 5. Gemeinde Neuenkirchen 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 17. Bischöfl. Generalvikariat Osnabrück 19. Kath. Kirchengemeinden Salzbergen 22. Amt für regionale Landentwicklung, Meppen 23. LGLN Katasteramt Lingen 32. Deutsche Post Immobilienservice, Münster 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 36. Thyssengas GmbH, Dortmund 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>